



**Satzung**  
**des Gesangvereins**  
**Sängerkrantz-Harmonie 1828 Tübingen e. V.**  
**Vom 23. Februar 2016**

**I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sängerkrantz-Harmonie 1828 Tübingen e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Tübingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs. Er hält regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten in den Dienst der Öffentlichkeit und der Mitmenschen. Der Verein führt die Tradition des im Jahre 1828 gegründeten Männergesangsvereins „Sängerkrantz“ und des im Jahre 1837 gegründeten Männergesangsvereins „Harmonie“ fort, die sich im Jahre 1939 zu dem Gesangverein „Sängerkrantz-Harmonie“ vereinigt haben. Der Verein ist jugendpflegerisch tätig. Für Kinder- und Jugendchöre gilt die jeweils gültige Jugendordnung des Chorverbands Ludwig Uhland.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums und des Beirats sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben gegenüber dem Verein

einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Amtsausübung entstandenen Aufwendungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die, ohne selbst zu singen, die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Das Präsidium kann Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um das Chorwesen insgesamt erworben haben, auf Beschluss des Beirats zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Über das Gesuch um Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium. Lehnt das Präsidium einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung des Vereins.

### **§ 6**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, sofern das Präsidium nicht eine besondere Regelung trifft;
2. Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen;
3. das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorschläge zu machen, Anträge zu stellen und Beschwerden vorzubringen; Beschwerden müssen dem Präsidium schriftlich zugehen;
4. das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung gegen Beschlüsse des Präsidiums und des Beirats.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Chorproben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für Umlagen, die aus besonderem Anlass von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.

Das Präsidium kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitgliedern steht die Zahlung des Jahresbeitrags und etwaiger Umlagen frei.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Der freiwillige Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich abzugeben; die Mitgliedskarte und die Satzung sind ihr beizufügen.

Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne triftige Gründe beharrlich nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder sich in anderer Weise der Mitgliedschaft unwürdig erweist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes schriftlich beim Präsidium einzulegen. Wird keine Berufung eingelegt, so wird der Ausschluss mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

## III. Organe des Vereins

### § 9

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,

### 3. der Beirat.

## 1. Die Mitgliederversammlung

### § 10

#### Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Präsidium es für notwendig hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Der Vorsitzende des Vereins beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich ein. Außerdem sollen die zu verhandelnden Angelegenheiten an einem der Mitgliederversammlung vorangehenden ordentlichen Übungsabend bekannt gegeben werden.

### § 11

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und des Chorleiters;
3. Entlastung des Präsidiums;
4. Wahl des Präsidiums, des Jugendleiters und des Vertreters der fördernden Mitglieder in den Beirat sowie der beiden Kassenprüfer jeweils auf die Dauer von vier Jahren;
  5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Umlagen;
  6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Scheidet ein nach Satz 1 Nr. 4 Gewählter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

### § 12

#### Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Grundsätzlich wird offen, durch Handzeichen, abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Steht nur ein Bewerber um ein Amt zur Wahl, so kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn der Bewerber damit einverstanden ist und kein Mitglied geheime Wahl beantragt. Über die Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Leiter der Mitgliederversammlung gegenzuzeichnen ist.

## 2. Das Präsidium

### § 13

#### Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium des Vereins besteht aus

dem Vorsitzenden des Vereins,  
dem Stellvertreter des Vorsitzenden,  
dem Geschäftsführer,  
dem Schatzmeister und  
dem Schriftführer.

Der Vorsitzende ist berechtigt, weitere Mitglieder des Vereins zu den Sitzungen des Präsidiums zuzuziehen; sie sind nicht stimmberechtigt.

### § 14

#### Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium erledigt alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben; es vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats.

Das Präsidium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Ein Mitglied des Präsidiums, das von dem Gegenstand der Beratung berührt ist, kann an der Sitzung nicht teilnehmen.

Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Gegen die Beschlüsse des Präsidiums ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe an gerechnet, dem Vorsitzenden übergeben

werden. Sie muss schriftlich abgefasst und von mindestens zehn Mitgliedern des Vereins unterzeichnet sein.

## § 15

### Vertretung des Vereins

Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

## § 16

### Leitung des Vereins

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Präsidiums und des Beirats. Im Falle einer Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so tritt an seine Stelle der Geschäftsführer.

## 3. Der Beirat

### § 17

#### Zusammensetzung des Beirats

Dem Beirat gehören an

das Präsidium,  
der Chorleiter,  
je ein Vertreter der Frauenstimmen (Sopran, Mezzo, Alt),  
je ein Vertreter der beiden Männerstimmen (Tenor, Bass),  
der Jugendleiter,  
der Vertreter der fördernden Mitglieder.

Die Vertreter der Stimmen und deren Verhinderungsstellvertreter werden von der jeweiligen Gruppe für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums gewählt.

Der Vorsitzende ist berechtigt, weitere Mitglieder des Vereins zu den Sitzungen des Beirats zuzuziehen; sie sind nicht stimmberechtigt.

## § 18

### Aufgaben des Beirats

Der Beirat unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. das Jahresprogramm des Vereins,

2. die Anstellung, Besoldung und Entlassung des Chorleiters,
3. Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 2.000 Euro übersteigen und nicht durch das Jahresprogramm und Durchführungsbeschlüsse des Beirats abgedeckt sind,
4. die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 14 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

#### **IV. Vermögensverwaltung, Kassenführung und Kassenprüfung**

##### **§ 19**

##### **Vermögensverwaltung und Kassenführung**

Der Schatzmeister führt die Vereinskasse und verwaltet das Vermögen. Er hat jeweils der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

##### **§ 20**

##### **Kassenprüfung**

Die beiden Kassenprüfer haben die Kassenführung alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Der Vorsitzende des Vereins ist zur Vornahme einer Kassenprüfung jederzeit berechtigt.

#### **V. Geschäftsjahr**

##### **§ 21**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **VI. Auflösung des Vereins**

##### **§ 22**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln

der erschienenen Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vereins, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.

Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Chorgesangs in Tübingen zu verwenden hat.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 23**

#### **Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von einer Frau ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

### **§ 24**

#### **Wahlen im Jahr 2013**

Bei den im Jahr 2013 fälligen Wahlen werden der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Geschäftsführer und ein Kassenprüfer nur auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2016 beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 15. Januar 2013.

Tübingen, den 23. Februar 2016

gez.: Heidrun Frick  
(Vorsitzende)

gez.: Brigitte Klein  
(Schriftführerin)

Die Satzung i.d.F. vom 23. Februar 2016 ist am 30.05.2016 bei VR 380019 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen worden.



